

et sanguine Christi“ des Paschasius Radbertus. — An der Seite des Königs Philipp II. hat Nikolaus auch in England und in den Niederlanden geweiht. Sein Tod fällt in die Jahre nach 1567.

Didiers Buch ist vor allem wertvoll als Beitrag zur Gelehrten-geschichte im Zeitalter des Humanismus. Es bietet aber auch manche Einzelheiten, die für die allgemeine Kultur- und Geistesgeschichte des 16. Jahrhunderts sehr bezeichnend sind. Mameranus war nämlich keineswegs arm an eigenartigen Gedanken und fruchtbaren Anregungen. Sein „Catalogus familiae Caesareae“ und sein Verzeichnis der Teilnehmer am Reichstag zu Augsburg 1566 eröffnen die Reihe der Hof- und Staatshandbücher. Dem englischen Hofe macht er treffliche Vorschläge zu einer wirtschaftlich notwendigen Verbesserung der Münzen. Beachtenswert sind seine Worte über den Wert der Handschriften, er plant eine Verbesserung des Kalenders, sammelt in Spanien römische Inschriften und kündigt sogar ein Werk über vergleichende Sprachkunde an. — Als besonders dankenswerte Beigabe des Buches erscheint die sorgfältige, nahezu hundert Nummern umfassende Bibliographie des Mameranus. Es ergibt sich, dass auch diejenigen Bücher, die man bisher seinem Bruder, dem Kölner Buchdrucker Heinrich M., zugeschrieben hat, von Nikolaus herrühren; Heinrich hat sie nur gedruckt und verlegt. — Im einzelnen sei folgendes angemerkt: Auf S. 24 muss es Janssen, nicht Jansen, auf S. 82 Kempen, nicht Kempten heißen. — Wer ist der in dem Akrostichon auf S. 44, 45 genannte Jodocus Waltherus? — Zu S. 61, Anm. 4: der Kanonikus „ad Divae Virginis Mariae gradus“ war nicht Kanonikus an St. Maria im Kapitol, sondern an der beim Domchore gelegenen Stiftskirche St. Maria ad Gradus. — Mit dem „Praetorium“ auf S. 63 ist das Kölner Rathaus gemeint. — Auf derselben Seite wäre zu nennen gewesen der Aufsatz von H. Schrörs: Der Kölner Buchdrucker Maternus Cholinus (Annalen, Heft 85 [1908] S. 147—165). — Die Ausstattung des mit einem Bildnisse und dem Wappen des Mameranus gezierten Buches ist gut; weniger schön machen sich darin die zahlreichen Druckfehler.

Brühl.

J. Greven.

Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter, Vierter Band 1304—1332. Bearbeitet von Wilhelm Kisky, Bonn, P. Hansteins Verlag 1915 (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI) XXXIII und 564 S. gr. 4<sup>o</sup>. geh. 40.— M.

Von den Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter ist i. J. 1901 der zweite Band (1100—1205), i. J. 1909 die erste Hälfte (1205—1261) und 1913 die zweite Hälfte des dritten (1261—1304), alle bearbeitet von R. Knipping, erschienen. Der erste Band, der die gesamte ältere Zeit bis 1100 umfassen soll, macht mancherlei Voruntersuchungen über die Echtheit wichtiger Urkunden nötig, von denen sein Bearbeiter O. Oppermann eine Anzahl in der Westdeutschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst bereits veröffentlicht hat. So ist es gekommen, dass

Knippings i. J. 1901 in der Vorrede zum zweiten Bande ausgesprochene Hoffnung, er werde „in einigen Jahren“ erscheinen, sich bis heute noch nicht erfüllt hat und auch der vierte Band ihm jetzt zuvorgekommen ist. Wilhelm Kisky hat die Regesten des vierzehnten Jahrhunderts übernommen, nachdem Dr. Moritz Müller, der zunächst für die Aufgabe ausersehen war und bereits mancherlei Vorarbeiten geleistet hatte, i. J. 1898 sie niedergelegt hatte. Nach neunjähriger Arbeit kann er den ersten Teil seiner grossen Arbeit, Die Regesten des Erzbischofs Heinrich von Virneburg (1304—1332), in einem stattlichen Bande von 564 Seiten vorlegen. Schon dass dieses eine Pontifikat einen grösseren Band füllt als die längern Zeiträume, deren Regesten bisher erschienen sind, zeigt, wie sehr das Urkundenmaterial mit dem Fortgang des Mittelalters anwächst und welche Arbeit noch zu leisten ist, wenn die Regesten bis zu dem geplanten Ziele (1508) geführt werden sollen. Für das vierzehnte Jahrhundert, für das er das Material in der Hauptsache gesammelt, zum Teil schon ausgearbeitet hat, rechnet Kisky daher auch „zum mindesten“ auf drei Bände.

Der Anlageplan des Kiskyschen Regestenwerkes weicht von dem der Knippingschen Bände, erst recht dem älterer Regesten-Veröffentlichungen, nicht unwesentlich ab. Sein Leitgedanke ist: Ein Regest soll dem Forscher im allgemeinen die Urkunde selbst ersetzen. Urkundenbücher sind wohl für Institutionen, wie Abteien oder Stiftskirchen wünschenswert; bei weltlichen und geistlichen Fürsten scheitern sie an der Menge des Materials und der Fülle der Beziehungen, die zu beachten sind. Da aber die Urkunden, über eine Menge von Archiven, und Kirchen in ganz Europa zerstreut sind, so soll dem Forscher, von Ausnahmen abgesehen, nicht zugemutet werden, selbst auf das Original zurückzugehen. Daraus ergibt sich für den Herausgeber der Regesten vor allem die Forderung, dass er „den Inhalt der Urkunde möglichst erschöpfend wiedergeben und alles herausholen muss, was von den verschiedensten Gesichtspunkten aus in der Urkunde gesucht werden kann“. Selbst der Aufbau des Regests soll sich möglichst an den des Originals anlehnen, soweit die Deutlichkeit dabei nicht Schaden leidet. Nur solche Urkunden, die den Erzbischof nur nebenbei oder formelhaft erwähnen, müssen sich mit einer ganz kurzen Inhaltsangabe begnügen, nicht dagegen die, deren Zeuge oder Mitbesiegler er ist. Einige besonders wichtige Urkunden an denen ohne Beeinträchtigung der Vollständigkeit nicht zu kürzen ist, werden im Wortlaut gegeben.

Personen- und Ortsnamen erscheinen in der heutigen Form. Doch ist, wo es irgendwie angebracht sein kann, die abweichende Form der Vorlage oder der abweichende Teil des Wortes in Klammern hinzugefügt. Orte und Personen werden in Anmerkungen identifiziert. Die Daten werden stets in der Form des Originals gegeben.

Wichtiger noch ist, dass Kisky sich keine Mühe zu viel sein lässt, jedes Regest literarisch zu bearbeiten. Die Angabe der Quelle, der es entnommen ist, des Aufbewahrungsortes mit der Archivbezeichnung der Originalurkunden oder Kopien, das Wissenswerte über die For<sub>m</sub>

der Urkunde und ihre Besiegelung, das Verzeichnis der etwaigen früheren Drucke und aller einigermaßen wichtigen literarischen Benutzungen, endlich sorgsam gearbeitete Anmerkungen zur sachlichen, sprachlichen und geschichtlichen Erklärung schliessen sich dem Regest an. Diese Bearbeitung verdient uneingeschränktes Lob. Sie zeugt von grosser Beherrschung des geschichtlichen Stoffes und von ungemeinem Fleiss. Durch Anwendung von Kleindruck für alle Angaben ausser dem Regest selbst und Unterdrückung der in der Tat bei einem Bischof des vierzehnten Jahrhunderts wertlosen Itinerarspalte wird für die eingehendere Mitteilung des Inhalts und die reichen Zugaben der Platz gewonnen.

Mit viel Geschick ist auch das grosse Wort- und Sachregister gearbeitet (S. 489—563). Schon Knipping hatte auf die Register grossen Wert gelegt. Kisky hat das seine noch systematischer und übersichtlicher angelegt und so eine weit grössere Anzahl von Verweisungen eng zusammengebracht.

Kisky weist selbst (Vorrede S. XVIII) darauf hin, dass die von Ernst Vogt bearbeiteten Mainzer Erzbischofs-Regesten, von denen Band I (1289—1329) seit 1907 in Lieferungen erscheint und 1913 abgeschlossen worden ist, nach ähnlichen Grundsätzen angelegt worden sind und ihm daher ein willkommenes Vorbild waren. In der Tat stehen die Mainzer Regesten — jetzt auch das von Franz Vigener bearbeitete Stück der 2. Abteilung (1354—1396) — und die neuen Kölner unter den bisherigen Regestenwerken einander am nächsten. Nur zeigt ein sorgfältiger Vergleich, dass Kisky auf die literarisch-historische Bearbeitung des einzelnen Regests noch mehr Wert legt als die Herausgeber des Mainzer Werkes.

Der Erzbischof, dem unser Band gewidmet ist, gehört zu den bemerkenswertesten Männern, die im hohen Mittelalter den Kölner Stuhl innegehabt haben. Eine Darstellung seines Lebens und Wirkens im Rahmen eines eigenen Buches hat bisher nur Gr. Schwamborn versucht (Münstersche Dissertation von 1904). Die Regesten zeigen, wie unvollkommen das dort gezeichnete Bild noch war. Zwar ist Heinrich ein so scharf ausgeprägter Kirchenfürst, dass die Grundlinien seines Bildes nicht leicht übersehen werden konnten, obwohl persönliche Züge aus seinem Leben uns kaum überliefert worden sind, und wir ihn nur aus seinen Taten und amtlichen Dokumenten kennen. Aber wo jetzt das ganze reiche Material vor uns ausgebreitet wird, seine vielverschlungenen kirchlichen und politischen Beziehungen, die Fülle der Dinge, deren er sich in seinem Kirchenregiment und seiner Landesregierung annahm, die mannigfachen Schwierigkeiten, mit denen er zu kämpfen hatte, fügt sich doch alles ganz anders zur Einheit, die feineren Linien treten hervor, und das Bild gewinnt Leben und eindringliche Kraft.

Heinrich war ein Mann von ausgeprägtem Herrscherwillen. In seiner sittlichen Lebensführung unantastbar, war er ein überzeugter Vertreter der kirchlichen Ideale. Aber er verstand es meisterhaft, seine kirchliche Richtung mit seinem Selbständigkeitsgeföhle, seinen territorialpolitischen Interessen und auch denen seines Hauses in Einklang zu bringen. Wo die Päpste seinen Bestrebungen in den Weg traten, wo

sie vor allem seine Untergebenen gegen ihn in Schutz nehmen mussten, da wusste er sich wohl auf seine Rechte zu besinnen. In der scharfen Betonung der kirchlichen Rechte und Freiheiten wollte er seinen grossen Vorgänger Engelbert noch überbieten. Aber ihm fehlt der grosse Zug eines Engelbert, der nicht nur zu herrschen, sondern auch dem Reich und der Kirche zu dienen verstand.

Die politische Tätigkeit Heinrichs, vor allem bei Gelegenheit der Wahl Heinrichs VII. und der Gegenkönige Ludwigs des Bayern und Friedrichs des Schönen, hat natürlich schon seit langem in Quellenveröffentlichungen und Darstellungen Beachtung gefunden. Daher galt es auch für K. hier weniger, neue Urkunden zu entdecken, als die an vielen Stellen zerstreuten zusammenzustellen und zu bearbeiten. Ähnliches gilt von Heinrichs Beziehungen zur Kurie, die ja zum grossen Teil nur der Hintergrund seiner innerdeutschen Politik waren. Sauerlands grosse Publikation der vatikanischen Urkunden hat noch in jüngster Zeit reiches Material erschlossen.

Auch über die beiden Ereignisse, die auf Heinrichs Namen bei der Nachwelt, das eine Licht, das andere Schatten geworfen haben, die Einweihung und Vollendung des Domchores (1320 und 1322) und der rücksichtslose Prozess, der dem grossen Mystiker Meister Eckhart die letzten Lebensjahre verbitterte, konnte unbekanntes Material nicht mehr zutage gefördert werden. Doch hat K. in der Bearbeitung der betreffenden Regesten die vorhandene Literatur sorgsam benutzt.

Dagegen sind viele ungedruckte und unbekannte Urkunden ans Licht gekommen, die für die Diözesanverwaltung und die territorialen Bemühungen Heinrichs von Bedeutung sind. Auf einige möchte ich hinweisen.

Sehr bemerkenswert ist der Kampf gegen die Selbständigkeitsgelüste des Klerus, der sich durch Heinrichs Regierung hinzieht. Er richtete sich zunächst gegen die Union, eine Schutzverbrüderung des Domkapitels mit sämtlichen Kollegiatstiftern und Klöstern in Stadt und Diözese. Über die Anfänge dieses Kampfes erfahren wir aus Reg. 523 vom 22. Juli 1310, dass die Union damals ihr eigenes Siegel aufgeben musste. Das Siegel des Domkapitels *ad causas* sollte an dessen Stelle treten. (Der beigefügte Verweis auf Reg. 587 und den 12. Juni 1312 ist ein Druckfehler; es muss heissen Reg. 709 und 1312 Juni 21.) Reg. 716 vom 2. Oktober 1312 enthält die Anweisung zur Auflösung der Union innerhalb von neun Tagen. Das päpstliche Schreiben, das Heinrich gegen die Union erwirkt hatte, war schon bekannt. Dagegen ist die Nachricht, dass i. J. 1318 die Union wieder bestand, so dass Eb. Heinrich mit den schärfsten Strafen vorging (Reg. 1074), ganz neu.

Die grosse Beschwerdeschrift, die von den Kapiteln des Bistums am 5. Juli 1311 mit der Drohung, den Gottesdienst einzustellen, an Eb. Heinrich selbst gerichtet wurde (Orig. im Kölner Stadtarchiv), gibt Reg. 636 in ausführlichem Auszuge. Neue Urkunden beleuchten auch die Erbitterung im Klerus und in der Bürgerschaft von Köln, als Heinrich i. J. 1318 sie in seinem Kampf gegen Ludwig von Bayern durch

kirchliche Strafen von der Partei seiner Gegner abziehen wollte (Reg. 1025, 1031, 1042, 1056). Der Kölner Klerus wandte sich in einer ganzen Zahl von Klageschriften an Papst Johann XXII. Reg. 1114 macht die vierte dieser Klageschriften, Reg. 1115 die fünfte bekannt.

Dass Eb. Heinrich auf zahlreichen Synoden sein Kirchenregiment wirksam zu machen suchte, ist nicht neu. Das Datum der ersten bestimmt Kisky gegen die bisherige Verlegung in das Jahr 1306 auf den 13. Februar 1307 (Reg. 229); auch das der zweiten stellt er richtig (4. März 1308 — Reg. 304). Eine Synode, die am 2. Oktober des gleichen Jahres 1308 unter dem Vorsitz des Domdekans als Stellvertreter des Erzbischofs stattfand, lernen wir Reg. 392 kennen. Die Statuten der Synoden werden sehr eingehend, mit sorgfältiger Erklärung des einzelnen und Untersuchungen über die Überlieferung des Textes wiedergegeben. Das Reg. 1337, dessen Inhalt die Statuten des Provinzialkonzils vom 31. Oktober 1322 bilden, füllt nicht weniger als 8½ Seiten. Ganz neu ist das Statut vom 1. März 1316 (Reg. 948).

Ein interessantes Kapitel des innerkirchlichen Lebens bilden auch die unter Heinrich in den einzelnen Kapiteln erlassenen Statuten. Unbekannt waren bisher die von 1311 für Münstereifel (Reg. 602), von 1322 für St. Severin über die Neuaufnahme der Kanoniker (Reg. 1286, 1287 und 1288), von 1326 über die Priesterpräbenden an St. Kunibert (Reg. 1591). Reg. 1684 und 1692 berichten über den Rückzug, den Heinrich vor dem Einspruch der Äbtissin und des Kapitels von St. Cäcilien in der Frage des Kollegiatstifts zu Stommeln antrat (1327), Reg. 1919 von 1330 über die Gottesdienstordnung im Stift Dietkirchen. Interessant ist auch die in Reg. 2033 mitgeteilte Urkunde vom J. 1309, die über die Anfänge der Stiftung des Lombarden Sistram de Troja und des Kölners Adolf de Revele zugunsten bekehrter Juden und armer kranker Mädchen berichtet, die in einem Hospital, wo sie mit Männern zusammen sein müssen, nicht gerne Aufnahme nachsuchen. Die Vollendung der Stiftung, die heute noch im Allerheiligenkonvent in Köln fortlebt, war schon bekannt. Auch die Ablassverleihung für Begleitung des Sakramentes, wenn es zum Kranken gebracht wird, vom J. 1314, Reg. 852, mag erwähnt werden.

Neues zum Kölner Ordensleben bringen u. a. Reg. 781 vom 13. September 1313 über die erste Niederlassung der Kreuzbrüder in Köln, Reg. 785 vom 28. September 1313 über die der Bonner Augustinerinnen in der Hundsgasse zu Köln, Reg. 1509 von 1325 über die Befreiung des Klosters Weiher von der drückenden Leitung des Abts von Knechtsteden, Reg. 1546 über einen ersten erfolgreichen Versuch der Karmeliter i. J. 1325, das Recht Beichte zu hören, zu erlangen, Reg. 462 vom 20. Juni 1309 über die Konkurrenz der Kollekten der Antoniusbrüder zum Schaden der Dombau-Kollekten. Die Urkunde vermehrt die Reihe der Zeugnisse für Heinrichs Interesse am Dombau.

Nepotismus ist der Fehler, den man ganz besonders an Heinrich getadelt hat. Nicht mit Unrecht. „Mit dem Aufstieg Heinrichs zum Erzbischof von Köln beginnt in der Familie der Grafen von Virneburg

die Jagd auf kirchliche Pfründen, und unter den berufsmässigen adligen Pfründenjägern jener Zeit dürfen die Virneburger Grafen einen hervorragenden Platz beanspruchen. Sie bieten ein geradezu klassisches Beispiel dafür, wie ein an sich wenig begütertes Geschlecht durch kirchliche Ämter und Würden zu Reichtum, Ansehen und Macht gelangt, aber auch durch eine grosse Zahl von Zölibatären sehr schnell dem Niedergang und Aussterben geweiht wird“. So kennzeichnet Kisky S. 11 diese Seite des Mannes und seiner Familie. Die Regesten bestätigen das Urteil, doch zeigen sie zugleich, dass bei diesen geistlichen Dynasten nicht anders wie bei den bekannten Vertretern des Nepotismus auf dem päpstlichen Stuhl, die politischen Verhältnisse eine wichtige Rolle spielten. Als bisher unbekannte Urkunde gehört hierhin z. B. Reg. 808 von 1314, eine Einigung mit Reinald von Montjoie und Falkenberg über die Aachener Domprobstei.

Zur Territorialpolitik sind u. a. beachtenswert Reg. 830, das unser Urkundenmaterial über die Erwerbung der Grafschaft Hülchrath für das Erzstift erweitert, und Reg. 900—903, Entwürfe zum Friedensvertrage mit Engelbert von der Mark, die von bischöflicher Seite verfasst worden sind.

Eine allgemeine Kalamität jener Tage waren die Geldverlegenheiten. Kein Wunder, dass sie sich in manchen Urkunden widerspiegelt. Wir lernen die Gläubiger Heinrichs kennen, sehen, dass aber auch der Klerus unter wirtschaftlicher Not litt. Beachtenswert ist z. B. Reg. 811 vom 24. März 1314, wo der Kölner Klerus Papst Clemens V. um Befreiung von dem auf dem Wiener Konzil beschlossenen Kreuzzugzehnten bittet. Heinrich selbst war übrigens kein schlechter Finanzmann. Die Schuldurkunden gehören meistens den früheren Jahren seiner Regierung an (vgl. Reg. 659, 748, 783); die späteren Jahre bringen Schuldabzahlungen (vgl. Reg. 1389). Er wusste sich von seinen Gläubigern, Kölnern und Lombarden, freizumachen. Einem derselben, dem Donatus Nicolai aus Florenz, schenkte er 1307 zwei Häupter und 1314 ein Haupt von ursulanischen Jungfrauen. Die Urkunden über die Schenkung Reg. 2032 und 2036, die zugleich zur Feier der Translation an den Orten, wo die Häupter hinkommen, auffordern und einen Ablass für die Verehrung der Reliquien gewähren, zu dem Bischof Adolf von Lüttich noch seinerseits einen Ablass in Aussicht stellt, Reg. 2037, sind zugleich kunstgeschichtlich von hohem Werte. Es sind bemalte Prachturkunden, sehr wertvolle Denkmäler für die Geschichte der Kölner Malerschule. Sie ruhen heute im Archivio di Stato in Florenz; doch hat K. gute Photographien von ihnen bekommen. Ich hoffe demnächst diesen Urkunden eine kleine eigene Untersuchung widmen zu können.

Der Band IV der Regesten ist ein Werk, für das die rheinische Geschichtsforschung Kisky den wärmsten Dank schuldet. Möge es ihm gelingen, auch die übrigen Bände, zu denen er das Material schon gesammelt hat, in nicht zu ferner Zeit herauszubringen und uns so die Regesten des ganzen 14. Jahrhunderts zu schenken.

Köln.

W. Neuss.

